

## Berufungsordnung der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 21. Juli 2016 und unterzeichnet von den Vizepräsidenten der Hochschule, Prof. Dr. Silja Graupe und Prof. Dr. Harald Schwaetzer.

### Inhaltsübersicht

Präambel

#### I. Ordentliche Berufungsverfahren

- § 1 Berufungsantrag
- § 2 Berufungskommission
- § 3 Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 4 Ausschreibung
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Vorstellung
- § 7 Berufungsvorschlag
- § 8 Gutachter
- § 9 Ruferteilung

#### II. Außerordentliche Berufungsverfahren

- § 10 Außerordentliches Berufungsverfahren
- § 11 Findungskommission
- § 12 Zusammensetzung der Findungskommission
- § 13 Auswahlkriterien
- § 14 Ausschreibung und weiteres Verfahren

#### III. Gast- und Honorarprofessuren

- § 15 Honorarprofessur
- § 16 Gastprofessur

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Datenschutz
- § 18 In-Kraft-Treten

## Präambel

Aufgrund des § 117 Abs. 1 Nr. 6 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. 125), BS 223-41, hat der Senat der Cusanus Hochschule am 27. Mai 2015 die nachfolgende Berufungsordnung beschlossen, zuletzt geändert in der Senatssitzung 21.07.2016.

Die Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung weiß sich der Transparenz, Offenheit und Qualität von Berufungsverfahren verpflichtet. Sie gestaltet ihre Verfahren in diesem Geiste und bindet externe Professorinnen und Professoren intensiv in die Verfahren ein. Sie achtet ausdrücklich auf eine Erhöhung des Frauenanteils entsprechend den Frauenförderungsplänen gemäß § 43 Abs. 3 HochSchG.

## I. Ordentliche Berufungsverfahren

### § 1 Berufungsantrag

- (1) Das Berufungsverfahren wird durch Antrag des Fachbereichs, beschlossen vom Fachbereichsrat, oder, solange noch keine Fachbereiche eingerichtet sind, durch Antrag des Senats an das Präsidium auf Freigabe einer bestimmten Professur zur (Wieder-)Besetzung (Berufungsantrag) eingeleitet. Aufgrund der Empfehlungen von und in Abstimmung mit Fachbereich (oder ggf. Senat) erstellt das Präsidium ein Anforderungsprofil und – im Falle eines ordentlichen Berufungsverfahrens – einen darauf beruhenden Ausschreibungstext. Über Antrag, Profil und ggf. Ausschreibungstext entscheidet das Präsidium zeitnah, i.d.R. spätestens innerhalb von zwei Monaten.
- (2) Der Berufungsantrag soll spätestens einen Monat nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der zu besetzenden Stelle dem Präsidium vorliegen. Bei Freiwerden der Stelle durch Erreichen der Altersgrenze soll der Antrag ein Jahr, spätestens jedoch sechs Monate vor Erreichen der Altersgrenze vorliegen.

### § 2 Berufungskommission

- (1) Für das Berufungsverfahren schlägt der jeweilige Fachbereichsrat oder, solange noch keine Fachbereiche eingerichtet sind, der Senat mit der Antragsanstellung gemäß § 1 dem Präsidium eine Berufungskommission vor. Das Präsidium setzt die Berufungskommission unter Berücksichtigung des Vorschlages ein.
- (2) Die Berufungskommission ist zuständig für die Erstellung des Berufungsvorschlags. Dies

beinhaltet auch die Vorauswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern sowie die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens.

- (3) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz.
- (4) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und arbeitet vertraulich. Die Mitglieder der Berufungskommission sind dabei vom Vorsitz auf Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (5) Über die Sitzungen der Berufungskommission wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden.

### **§ 3 Zusammensetzung der Berufungskommission**

- (1) In der Berufungskommission sind die Gruppen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden vertreten. Die erstgenannte Gruppe muss über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Der Berufungskommission soll mindestens ein auswärtiges Mitglied angehören, welches zur erstgenannten Gruppe gehört. Im Falle einer Kommission zur Besetzung einer Juniorprofessur müssen die auswärtigen Mitglieder in der Gruppe von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Mehrheit haben. Auswärtige Mitglieder haben Stimmrecht, soweit sie dieser Gruppe zugehören sind.
- (2) Eine ausscheidende Hochschullehrerin oder ein ausscheidender Hochschullehrer, deren oder dessen Stelle wieder zu besetzen ist, darf der Berufungskommission nicht angehören. Mitglied der Kommission kann nicht bleiben, wer an Promotions- oder Habilitationsverfahren einer zum Vortrag eingeladenen Bewerberin oder Bewerbers beteiligt war oder ist oder wer in einem Verwandtschaftsverhältnis zu ihm oder ihr steht. Mitglied der Kommission kann gleichfalls nicht sein, wer Gesellschafterin oder Gesellschafter des Trägers der Hochschule ist.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.
- (4) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist, wobei die Anzahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer die Mehrheit ausmachen muss. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt und im Protokoll festgehalten.

### **§ 4 Ausschreibung**

- (1) Die zu besetzende Stelle ist vom Präsidium öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Er soll ferner

enthalten: die Anforderungen an die Bewerber nach Maßgabe des § 49 HochSchG, die vorgesehene Vergütung und Zuordnung, den Zeitpunkt der Stellenbesetzung, einen Hinweis auf die von den Bewerbern einzureichenden Unterlagen, die Angabe, an wen Bewerbungen zu richten sind, die Dauer der Bewerbungsfrist, einen Hinweis darauf, dass Bewerbungen Schwerbehinderter erwünscht sind, sowie den Hinweis, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

- (2) Gehen außerhalb der Bewerbungsfrist Bewerbungen ein, so kann die Berufungskommission per Beschluss entscheiden, dass diese gleichwohl noch berücksichtigt werden sollen. Der Beschluss ist ins Protokoll aufzunehmen.
- (3) Von einer Ausschreibung kann in den in § 50 (1) HochSchG genannten Fällen abgesehen werden. Diese Fälle werden durch das in dieser Ordnung festgeschriebene Verfahren außerordentlicher Berufungen geregelt.

## § 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Berufungskommission hat zur Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber die Vorgaben des § 49 HochSchG zur verbindlichen Grundlage. Für die Ausschreibungen von Juniorprofessuren gilt § 54 HochSchG analog. Sie kann darauf aufbauend die Kriterien gemäß dem Ausschreibungsprofil weiter spezifizieren. Solche Spezifizierungen sind im Protokoll festzuhalten.
- (2) Die Kommission wählt unter den Bewerbungen nach Eignung, Befähigung und Leistung sowie unter Berücksichtigung des Lehr- und Forschungsprofils der Hochschule gemäß den in Absatz (1) genannten Kriterien die Besten aus und lädt sie zur Vorstellung ein. Der individuellen Forschungsbefähigung und der methodisch-didaktischen Eignung kommen besondere Bedeutung zu.

## § 6 Vorstellung

- (1) Eingeladene Bewerberinnen und Bewerber stellen sich im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortrages von ca. 30 Minuten Dauer und eines anschließenden Gesprächs, welches 20 Minuten nicht überschreiten soll, der Berufungskommission vor. Am Vortrag sollen auch Studierende teilnehmen. Zweck dieses Vortrages ist es, die Lehr- und Forschungsfähigkeiten der eingeladenen Bewerberinnen oder Bewerber festzustellen.
- (2) Im Anschluss an den Vortrag erfolgt eine nichtöffentliche Aussprache der Bewerberin oder des Bewerbers nur mit den Berufungskommissionsmitgliedern.
- (3) Auf den Vortrag wird durch Aushang hingewiesen.

## § 7 Berufungsvorschlag

- (1) Zum Abschluss des Auswahlverfahrens erstellt die Berufungskommission auf der Grundlage von § 5 einen begründeten Berufungsvorschlag. Der Berufungsvorschlag soll dabei in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten. Enthält der Berufungsvorschlag weniger als drei Einzelvorschläge, ist dieses von der Kommission zu begründen.
- (2) Der Berufungsvorschlag ist dem Fachbereichsrat, falls Fachbereiche eingerichtet sind, und dem Senat zur Entscheidung vorzulegen. Sie beschließen die Berufsungsliste.
- (3) Stimmt der Fachbereichsrat oder der Senat dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission nicht zu, so können sie ihn einmalig an die Berufungskommission zurückverweisen. Bei der Entscheidung der beiden Gremien über die Berufsungsliste kann von der Reihung abgewichen oder dem Präsidium eine Neuausschreibung vorgeschlagen werden; die jeweilige Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Nur bei vom Kommissionsbeschluss und untereinander abweichender Reihung von Fachbereichsrat und Senat entscheidet das Präsidium über die Reihenfolge der Listenplätze.

## § 8 Gutachter

- (1) Für diejenige Bewerberin oder denjenigen Bewerber, die oder der gemäß § 7 erstplatziert ist, werden vom Präsidium mindestens zwei externe Gutachten eingeholt. Die Gutachterinnen und Gutachter haben sich dabei an den Auswahlkriterien des § 5 zu orientieren. Falls Berufsungsverhandlungen mit weiteren platzierten Bewerberinnen oder Bewerbern geführt werden, sind auch für diese Gutachten einzuholen.
- (2) Zu Gutachterinnen oder Gutachtern werden vom Präsidium externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (aktive oder entpflichtete) bestellt. Nicht bestellt kann werden, wer an Promotions- oder Habilitationsverfahren des zu Begutachtenden beteiligt war oder ist oder wer in einem Verwandtschaftsverhältnis zu ihm steht. Ebenfalls kann nicht bestellt werden, wer Gesellschafterin oder Gesellschafter des Trägers ist.
- (3) Die Gutachten sind in der Regel innerhalb von einem Monat zu erstellen.

## § 9 Ruferteilung

- (1) In der Regel innerhalb von einem Monat nach Festsetzung der Berufsungsliste tritt die Präsidentin oder der Präsident in entsprechende Berufsungsverhandlungen ein.
- (2) Sie oder er teilt dem zuständigen Ministerium die Kandidatin oder den Kandidaten, die oder den er berufen will, mit und bittet um Erteilung der Lehrerlaubnis und Zustimmung zur Verleihung des Professorentitels. Nach positivem Bescheid des zuständigen Ministeriums erteilt er den Ruf.

- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann, wenn das Ministerium zustimmt, der oder dem berufenen und hauptamtlich lehrenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule und in begründeten Fällen auch darüber hinaus die Führung der Berufsbezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Amtsbezeichnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen des Landes mit dem Zusatz „an der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung in freier Trägerschaft“ gestatten.
- (4) Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen und der Annahme des Rufes sind die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber über die bevorstehende Einstellung der berufenen Bewerberin oder des berufenen Bewerbers vom Präsidium zu unterrichten.

## II. Außerordentliche Berufungsverfahren

### § 10 Außerordentliches Berufungsverfahren

- (1) In den durch das HochSchG § 50 (1) geregelten Fällen kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein außerordentliches Berufungsverfahren durchgeführt werden.
- (2) Des Weiteren wird zur Besetzung der Professuren, die von kooperierenden akademischen Institutionen im Sinne einer Stiftungsprofessur zur Verfügung gestellt werden, das außerordentliche Berufungsverfahren angewendet.
- (3) Das außerordentliche Berufungsverfahren wird durch Entscheidung des Präsidiums auf Vorschlag des Fachbereichs eingeleitet, wenn Fachbereiche eingerichtet sind. Falls keine Fachbereiche eingerichtet sind, liegt das Vorschlagsrecht beim Senat.

### § 11 Findungskommission

- (1) Für das außerordentliche Verfahren richtet das Präsidium eine Findungskommission ein und erstellt ein Anforderungsprofil.
- (2) Die Findungskommission ist zuständig für die Erstellung eines Berufungsvorschlages. Dies umfasst auch die Vorauswahl eines oder mehrerer geeigneter Kandidaten sowie die Organisation und Durchführung des Auswahlverfahrens selbst.
- (3) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz.
- (4) Die Findungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung und arbeitet vertraulich. Ihre Mitglieder sind dabei vom Vorsitz auf Vertraulichkeit zu verpflichten.
- (5) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt in dem die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festgehalten werden.

## § 12 Zusammensetzung der Findungskommission

- (1) Die Findungskommission besteht in der Regel aus drei bis maximal fünf ausgewiesene Professorinnen und Professoren, von denen nur eine oder einer Mitglied der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung sein darf, sowie einem nicht stimmberechtigten Vertreter des Präsidiums. Hinzu kommen jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden.
- (2) Kein Mitglied der Kommission darf zugleich Gesellschafterin oder Gesellschafter des Trägers sein. Eine ausscheidende Hochschullehrerin oder ein ausscheidender Hochschullehrer, deren oder dessen Stelle als Stiftungsprofessur wiederbesetzt wird, darf der Findungskommission nicht angehören. Mitglied kann nicht bleiben, wer an Promotions- oder Habilitationsverfahren einer zum Vortrag eingeladenen Bewerberin oder Bewerbers beteiligt war oder ist oder wer in einem Verwandtschaftsverhältnis zu ihm oder ihr steht. Die fragliche Position wird in einem solchen Falle neu besetzt.
- (3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird vom Vorsitz zu Beginn der Sitzung festgestellt und im Protokoll festgehalten.

## § 13 Auswahlkriterien

- (1) Die Findungskommission macht zur Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten die Vorgaben des § 49 HochSchG zur verbindlichen Grundlage. Sie kann darauf aufbauend die Kriterien gemäß dem Anforderungsprofil weiter spezifizieren.
- (2) Für eine Berufung vorgeschlagen werden kann keine Gesellschafterin oder kein Gesellschafter des Trägers.
- (3) Die Findungskommission kann ihre eigenen Mitglieder nicht vorschlagen.

## § 14 Ausschreibung und weiteres Verfahren

- (1) Die zu besetzende Stelle ist in der Regel nicht öffentlich auszuschreiben.
- (2) Die Findungskommission identifiziert einen oder mehrere geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten gemäß Anforderungsprofil. Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Leiterin oder der Leiter des Institutes, an welcher die Professur eingerichtet wird, können der Findungskommission Vorschläge zur Besetzung machen.
- (3) Wenn die Findungskommission einen oder mehrere geeignete Personen identifiziert, dann richtet sich das weitere Verfahren nach den §§ 6 bis 9 dieser Ordnung.
- (4) Wenn die Findungskommission keine geeigneten Personen identifizieren kann, teilt sie dieses dem Präsidium mit. Dieses setzt eine neue Findungskommission ein oder fordert den Fachbereich oder, solange noch keine Fachbereiche eingerichtet sind, den Senat auf, ein ordentliches Berufungsverfahren gemäß § 1 dieser Ordnung in Gang zu setzen.

## III. Gast- und Honorarprofessuren

### § 15 Honorarprofessur

Die Präsidentin oder der Präsident kann gemäß § 62 HochSchG Personen, die an der Hochschule lehren, ohne dort in der Lehre hauptberuflich tätig zu sein und aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen oder Professoren erfüllen (§ 49 HochSchG) und sich in besonderer Weise um Wissenschaft oder Gesellschaft verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Senats zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen. Die Bestellung und Titelführung im Sinne von § 9 (4) bedarf der Zustimmung des zuständigen Ministeriums.

### § 16 Gastprofessur

- (1) Gastprofessuren sind auf Vorschlag des Fachbereichs oder, soweit noch nicht eingerichtet, des Senats durch den Präsidenten einzuladen.
- (2) Gastprofessuren müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen oder Professoren erfüllen (§ 49 HochSchG). Sie dienen der besonderen Profilierung eines Studiengangs der Hochschule.
- (3) Eine Gastprofessur ist zunächst auf eine Dauer von bis zu fünf Jahren zu beschränken. Sie kann verlängert werden.
- (4) Gastprofessuren können haupt- oder nebenamtlich sein. Lehrerlaubnis (bei hauptamtlichen Gastprofessuren) und (falls kein Professoren-Titel vorliegt) Erlaubnis der Titelführung im Sinne von § 9 (4) sind beim zuständigen Ministerium einzuholen.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 17 Datenschutz

Bewerbungsunterlagen sowie im Verlaufe des Verfahrens erhobene personenbezogene Daten werden entsprechend den Datenschutzvorschriften des Landes Rheinland-Pfalz vertraulich behandelt.

### § 18 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wurde am 21.07.2016 vom Senat der Hochschule verabschiedet. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Ordnungen“ der Cusanus Hochschule für Gesellschaftsgestaltung in Kraft.

Bernkastel-Kues, den 21. Juli 2016

Prof. Dr. Silja Graupe

Prof. Dr. Harald Schwaetzer

Die Vizepräsidenten